

Stellungnahme des VDAB

**zur 5. Änderungsverordnung zur Coronavirus-
Testverordnung (TestV)**

VDAB-Hauptstadtbüro | Reinhardtstraße 19 | 10117 Berlin
Bundesministerium für Gesundheit
Referat 613 – Infektionsschutzrecht
Rochusstraße 1
53123 Bonn

HAUPTSTADTBÜRO
Reinhardtstraße 19
10117 Berlin
Fon 030 / 20 05 90 79-0
Fax 030 / 20 05 90 79-19
E-Mail berlin@vdab.de
Internet www.vdab.de

Ausschließlich per E-Mail an:
613@bmg.bund.de

Berlin, 18. November 2022

Stellungnahme zur 5. Änderungsverordnung zur Coronavirus-Testverordnung (TestV)

Sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst bedanken wir uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme zur 5. Änderungsverordnung zur Coronavirus-Testverordnung (TestV).

Wir begrüßen es, dass die Verordnung zum Anspruch auf Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 über den 25. November 2022 hinaus verlängert wird. Dies ist aufgrund des anhaltenden Infektionsgeschehens auch notwendig.

Unverständlich ist hingegen, dass die ohnehin schon geringen Refinanzierungssätze für Testung noch weiter abgesenkt werden. Die Leistungserbringer müssen in die Lage versetzt werden auch weiterhin ihrer hohen gesellschaftlichen Verantwortung nach Testungen kostendeckend nachkommen zu können. Die alten Refinanzierungssätze sind demnach mindestens beizubehalten.

Wir hoffen, dass unsere Anmerkungen Eingang in die Überarbeitung des Entwurfes finden und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

VDAB e.V.